

95. Übergang des Anspruches, der den nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze entschädigungsberechtigten Personen auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, auf die Berufsgenossenschaft.

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900  
§ 151.

VL. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1903 i. S. Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft f. d. Provinz Sachsen (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. VI. 47/03.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin macht, gestützt auf § 151 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Juli 1900, den An-

spruch auf Schadenersatz geltend, der nach ihrer Behauptung der verw. M. dadurch erwachsen sein soll, daß ihr Ehemann, ein im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigter Arbeiter, am 12. Februar 1901 durch eine vom Beklagten gehaltene Kuh getötet worden ist. Das Berufungsgericht ist zunächst in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob die Klägerin nach dem Unfallversicherungsgesetze verpflichtet war, der verw. M. Entschädigung zu gewähren, und hat diese Frage verneint, weil der Unfall des M. nicht beim Betriebe der Landwirtschaft sich ereignet habe. Es nimmt daher an, daß der verw. M. gegen den Beklagten aus § 833 B.G.B. etwa zustehende Anspruch in dem im Unfallversicherungsgesetze bezeichneten Umfang auf die Klägerin nicht übergegangen sei. . . .

Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht in eine Nachprüfung der Frage eingetreten ist, ob die Klägerin mit Recht ihre Entschädigungspflicht gegenüber der verw. M. festgestellt habe, und führt aus, daß den Feststellungsbescheiden der Berufsgenossenschaft dieselbe Bedeutung zukommen müsse, wie den Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes, nämlich die, daß, wenn die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft festgestellt worden, dies für die Gerichte bindend sei. Dieser Angriff geht fehl; er verkennt auch zum Teil die Ausführungen des Berufungsgerichtes. Dieses macht keineswegs einen Unterschied zwischen Feststellungsbescheiden des Berufsgenossenschaftsvorstandes und den auf Berufung, bzw. Rekurs ergehenden Entscheidungen der Schiedsgerichte, bzw. des Reichsversicherungsamtes; ein solcher Unterschied würde auch für die hier zur Entscheidung stehende Frage nicht gerechtfertigt sein. Es geht vielmehr davon aus, es sei Voraussetzung des Überganges des dem Verletzten, bzw. seinen Hinterbliebenen gegen einen Dritten zustehenden Entschädigungsanspruches auf die Berufsgenossenschaft, daß diese auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes jenen Personen in der Tat auch entschädigungspflichtig sei; sei dies nicht der Fall, so gehe auch der gegen den Dritten entstandene Entschädigungsanspruch auf die Berufsgenossenschaft nicht über; es genüge daher zum Übergange des Anspruches nicht die Tatsache, daß in dem durch das Unfallversicherungsgesetz geregelten Verfahren die Entschädigungsverpflichtung der Berufsgenossenschaft — sei es durch deren Vorstand, sei es durch das Schiedsgericht oder das Reichsversicherungsamt — festgestellt

worden sei, sondern es müsse diese Feststellung auch nach dem Unfallversicherungsgesetz materiell gerechtfertigt sein, und dies nachzuprüfen sei in Prozessen der vorliegenden Art Sache der Gerichte.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts ist im wesentlichen beizutreten. Es handelt sich hier nicht sowohl um die Beantwortung der Frage, ob die in dem durch das Unfallversicherungsgesetz geregelten Verfahren ergangenen Entscheidungen für die Gerichte bindend sind, — eine Frage, die vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung verneint worden ist, woran auch, soweit nicht die neuen Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz § 135 Abs. 3. § 138 Abs. 2; Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft § 146 Abs. 4. § 149 Abs. 2; Bau-Unfallversicherungsgesetz § 45 Abs. 2. § 48 Abs. 2) in Betracht kommen, festzuhalten ist —, als um Beantwortung der Frage, wann und wodurch sich der Übergang der dem Verletzten, bzw. seinen Hinterbliebenen gegen den Dritten zustehenden Entschädigungsforderung auf die Berufsgenossenschaft vollzieht. Es ist angenommen worden,

vgl. Piloty, Das Reichsunfallversicherungsgesetz Bb. 1 S. 416;

v. Woedtke, Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 5. Aufl. zu § 140

Bem. 3,

der Übergang der Entschädigungsforderung finde sofort mit ihrer Entstehung statt; wenn das Gesetz von einem Übergang spreche, so sei diese Ausdrucksweise ungenau; der Entschädigungsanspruch entstehe nach dem Unfallversicherungsgesetz in dem aus diesem Gesetze sich ergebenden Umfang nicht für den Beschädigten, sondern unmittelbar für die Berufsgenossenschaft. Wäre diese Ansicht richtig, so würde der Feststellung der Berufsgenossenschaft jede Bedeutung für die Frage des Überganges des Entschädigungsanspruches fehlen, und müßte bei Prüfung dieser Frage notwendigerweise vom Gericht untersucht werden, ob die Berufsgenossenschaft nach dem Unfallversicherungsgesetze zur Gewährung einer Entschädigung verpflichtet ist. Jene Ansicht ist aber nicht richtig; sie ist mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht vereinbar; von dem Übergang einer Forderung läßt sich nur reden, wenn sie bereits jemandem zugestanden hat. Von einer ungenauen Ausdrucksweise kann namentlich nach der Fassung der Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 nicht die Rede sein, da diese von einem Anspruch, der dem Versicherten

gegen Dritte erwachsen ist, sprechen (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz § 140; Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft § 151). Das Reichsgericht hat sich auch von jeher auf einen anderen Standpunkt gestellt und ausgeführt, daß der Entschädigungsanspruch nicht schon mit dem Augenblicke seiner Entstehung, sondern erst dann auf die Berufsgenossenschaft übergeht, wenn ihre Entschädigungspflicht dem Versicherten, bzw. seinen Hinterbliebenen gegenüber festgestellt ist.

Vgl. die Urteile in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 24 S. 126, bei Seuffert, Archiv Bd. 54 Nr. 175, und in der Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1899 S. 747.

Es hat aber weiter auch ausgesprochen, daß der Entschädigungsanspruch nicht schon übergehe, wenn und soweit die berufsgenossenschaftlichen Organe eine Rente festgestellt haben, sondern nur wenn und soweit die Gewährung einer Rente im Unfallversicherungsgesetz begründet ist, und daß die Nachprüfung dieser Voraussetzung dem im Rechtsstreite zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Dritten erkennenden Gericht nicht entzogen ist.

Vgl. das angezogene Urteil in Seuffert's Archiv und auch das Urteil in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 39 S. 113.

An dieser Auffassung in den zu § 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und zu § 119 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Mai 1886 ergangenen Urteilen ist auch für die Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 festzuhalten, da die entsprechenden Paragraphen dieser Gesetze (§ 140 und § 151) jenen Bestimmungen gegenüber in dem hier zur Entscheidung stehenden Punkte eine sachliche Abänderung nicht erfahren haben. Wenn im Gesetz bestimmt ist, daß der Entschädigungsanspruch auf die Berufsgenossenschaft „im Umfang ihrer durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungspflicht übergeht“, so ist damit nicht nur zum Ausdruck gebracht, daß die getroffene Rentenfestsetzung die Grenze bildet, bis zu der die Erstattungspflicht ausgesprochen werden kann, sondern auch, daß der Übergang der Forderung selbst abhängig ist davon, daß durch das Gesetz für die Berufsgenossenschaft die Entschädigungspflicht begründet ist. Es fehlt auch im Gesetz jeder Anhalt für die Annahme, daß lediglich durch die Tatsache der Feststellung der Entschädigungsverpflichtung der Berufsgenossenschaft der Übergang des Entschädigungsanspruches sich vollzieht. Unter diesen Umständen

ist, mag auch mit Rücksicht auf die jedenfalls analog anzuwendenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Abtretung von Forderungen (§§ 404. 406. 407),

vgl. die angezogenen Entscheidungen in der Jurist. Wochenschr. und in Seuffert's Archiv, sowie Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 31 S. 25,

der Dritte in der Regel kein Interesse daran haben, ob ihm der Versicherte, oder die Berufsgenossenschaft als Gläubiger gegenübersteht, davon auszugehen, daß das Gericht, dem die Prüfung obliegt, ob der Übergang des Entschädigungsanspruches auf die Berufsgenossenschaft stattgefunden hat, zugleich auch zu prüfen hat, ob ein Fall vorliegt, in dem aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist." . . .